

Beschlussvorlage	Nummer	400/2023
Büro des Landrats	Datum	16.11.2023
Borchers, Kai	Bezug-Nr.	

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	30.11.2023	nichtöffentlich vorberatend
Kreistag	07.12.2023	öffentlich beschließend

Umbesetzung des Kreisausschusses

Mandatswechsel durch den Verzicht von Frau Nicole Rosch (Gruppe SPD/Bündnis 90-Die Grünen/Die Linke)

Beschlussvorschlag:

Der durch den Mandatsverzicht von Frau Nicole Rosch freigewordene Sitz im Kreisausschuss wird auf Vorschlag der Gruppe SPD/Bündnis 90-Die Grünen/Die Linke von folgender Person nachbesetzt:

Engeline Kramer. *(ergänzt im Nachgang der Sitzung des Kreisausschusses am 30.11.2023)*

Im Übrigen bleibt die Besetzung des Kreisausschusses unverändert.

Der Kreistag stellt die Ausschussbesetzung gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG fest.

Sach- und Rechtslage:

Mit Nachricht vom 01.11.2023 hat Frau Nicole Rosch gegenüber dem Landrat den Verzicht auf ihr Kreistagsmandat erklärt. Der Sitzverlust wird gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG durch einen entsprechenden Feststellungsbeschluss des Kreistages wirksam.

Für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Kreistages sind Ersatzpersonen gem. § 38 Abs. 3 NKWG alle nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlags. Der Sitz geht auf den in der Reihenfolge des Wahlvorschlags nächsten nicht gewählten Bewerber (Ersatzperson) über. Gemäß dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für den Wahlbereich II (Hesel, Moormerland) wurde Herr Rainer Kottke als erste Ersatzperson ermittelt, da er an zweiter Stelle auf dem Wahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN steht. Herr Kottke hat das Mandat angenommen. Die Gruppe SPD/Bündnis 90-Die Grünen/Die Linke hat mitgeteilt, dass Herr Kottke in die Gruppe aufgenommen wird. Somit ändern sich die Mehrheitsverhältnisse im Kreistag nicht.

Die Gruppe hat gemäß § 71 Abs. 9 Satz 3 Nr. 2 NKomVG das Recht, von ihnen benannte Ausschussmitglieder durch andere Ausschussmitglieder zu ersetzen, wenn die Mitgliedschaft des Ausschussmitglieds in der Vertretung endet.

Es ist zulässig, weitere Umbesetzungen im Zusammenhang mit dem Mandatswechsel vorzunehmen.

Die Umbesetzung der wird gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG durch Beschluss des Kreistages wirksam.

